



Gewaltschutzzentrum Burgenland
Gewaltschutzzentrum Kärnten
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
Gewaltschutzzentrum Salzburg
Gewaltschutzzentrum Steiermark
Gewaltschutzzentrum Tirol
Gewaltschutzzentrum Vorarlberg
Interventionsstelle Wien

Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)

Graz, Oktober 2020

Verfasst von:

Mag^a Karin Göilly (Gewaltschutzzentrum Burgenland)
Drⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)
Mag^a Christina Riezler (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs nimmt in offener Frist zum oa Gesetzesentwurf Stellung.

Zu Art 2 Z 1 (§ 49 JN)

Die Erläuterungen führen zur Änderung des § 49 Abs 2 JN aus, dass die Bezirksgerichte aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Gewaltschutzverfahren und des einfachen Zugangs für Bürgerinnen und Bürger etwa am Amtstag besser für die sachliche Behandlung dieser Verfahren geeignet seien als die Landesgerichte. Dieser Meinung schließt sich der Bundesverband an, tatsächlich sind dies triftige Gründe, die für die Ansiedlung des Mandatsverfahrens bei den Bezirksgerichten sprechen. Allerdings werden die Bezirksgerichte mit ausreichenden Personalressourcen ausgestattet werden müssen, um dem Zweck des Gesetzes, der möglichst raschen Abführung dieser Sonderverfahren, gerecht zu werden.

Zu Art 3 Z 2 (§ 549 ZPO)

Der Bundesverband begrüßt die Einführung eines Mandatsverfahrens mit dem geplanten Unterlassungsanspruch bei Verletzungen der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz. Aus der Erfahrung mit betroffenen Menschen wissen die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle um die Wichtigkeit der möglichst raschen gerichtlichen Reaktion auf unzumutbare und höchst belastende Darstellungen und Äußerungen in sozialen Netzwerken, deren Wesen es ist, für eine große Anzahl von Userinnen und Usern sichtbar zu sein.

Da materiellrechtlich im geplanten § 20 ABGB von einem Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch die Rede ist, wird angeregt, auch in § 549 ZPO den Beseitigungsanspruch aufzunehmen. Auch wenn in den Erläuterungen wortreich ausgeführt wird, dass es in erster Linie um Unterlassung, weniger um Beseitigung gehe (da diese sich eher auf die „offline-Welt“ beziehe)¹, ist nicht ersichtlich, warum in der zivilprozessualen Regelung andere Termini verwendet werden als in der materiellrechtlichen. Warum außerdem materiellrechtlich von der „Verletzung in einem Persönlichkeitsrecht“ (vgl Entwurf zu § 20 Abs 1 ABGB) und prozessual von der „Verletzung der Menschenwürde“ (vgl Entwurf zu § 549 ZPO) gesprochen wird, erschließt sich ebenfalls nicht ohne weiteres. Deshalb wird aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit die Verwendung einheitlicher Termini angeregt.

Davon, dass im geplanten Mandatsverfahren gemäß § 549 ZPO unter den Voraussetzungen des § 73b ZPO ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung bestehen wird, ist auszugehen. Dies ist der Fall, wenn der Gegenstand des Mandatsverfahrens in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand eines Strafverfahrens steht (zu denken ist vor allem an § 107c StGB) und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Das Zutreffen der Voraussetzungen ist von der Opferschutzeinrichtung, die die Prozessbegleitung übernimmt, zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich auch im Zivilverfahren einer juristischen Prozessbegleitung bedarf, um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienten Instrument auszubauen.² Gemäß § 73b Abs 2 ZPO wird der psychosozialen Prozessbegleitung lediglich die Stellung einer Vertrauensperson zuerkannt. Um das Ziel der Prozessbegleitung, die „Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers“ auch im Zivilverfahren zu erreichen, braucht es dagegen – gleich wie im Strafverfahren – eine juristische Prozessbegleitung durch

¹ Erläuterungen 48/ME XXVII. GP 4.

² Siehe hierzu Reformvorschläge 2020 des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle Österreichs Punkt 8.1., zu finden ua unter http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl_2020.pdf (08.10.2020).

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte. Auch die Istanbul-Konvention (Art 29 Z 1) trägt den Vertragsparteien auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen auszustatten. In Österreich wurde dieser Maßgabe bis dato aus budgetären Gründen nicht nachgekommen.

Nun besagen die Erläuterungen zwar hinsichtlich Art 2 Z 1 und 2 (§§ 49 und 59 JN) des Entwurfs, dass die relevanten Bestimmungen gerade so ausgestaltet seien, dass sich die nach § 549 ZPO klagende Partei nicht rechtsanwaltlich vertreten lassen müsse. Hinlänglich bekannt ist dagegen, dass die Auswirkungen schwerwiegender Verletzungen von Persönlichkeitsrechten für Opfer oft massiv und nachhaltig sind³, deshalb Prozessbegleitung im allgemeinen eine wesentliche Maßnahme zur Stärkung betroffener Menschen darstellt und juristische Prozessbegleitung im Besonderen erforderlich ist, um auch in derartigen Sonderverfahren die prozessualen Rechte von Opfern zu gewährleisten, etwa wenn es um die Beantragung der vorläufigen Vollstreckbarkeit geht.

Auf eine weitere grundsätzliche Problematik der derzeitigen Ausgestaltung des Anspruchs auf Prozessbegleitung im Zivilverfahren ist in diesem Kontext ebenfalls hinzuweisen. Sie liegt in der Anknüpfung des Anspruchs auf Prozessbegleitung im Zivilverfahren an jene in einem bereits abgeführten oder laufenden Strafverfahren. Jenen Personen, die in ihrer Menschenwürde verletzt wurden und deshalb ein Unterlassungsverfahren nach § 549 ZPO anstreben, die jedoch keine Anzeige nach dem Strafgesetz erstattet haben oder trotz Anzeige nicht über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung informiert wurden, steht damit keine Prozessbegleitung zu.

In Bezug auf Kinder und Jugendliche wird im Vorblatt richtigerweise darauf hingewiesen, dass in sozialen Netzwerken überdurchschnittlich viele minderjährige Nutzerinnen und Nutzer aktiv und diese daher besonders von Gewalt und Hass im Netz betroffen seien.⁴ In diesem Zusammenhang wird der Stellungnahme des Oberlandesgerichts Wien zum geplanten Gesetzesentwurf beigetreten, dass einerseits Kinder und Jugendliche von den Gerichtsgebühren im Verfahren nach dem geplanten § 549 ZPO befreit werden sollten, andererseits zum Zweck der rascheren Rechtsdurchsetzung das Erfordernis der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung der Klagsführung seitens der gesetzlichen Vertretung iSd § 167 Abs 3 ABGB gelockert oder aufgehoben werden sollte.⁵

³ Siehe in diesem Sinn auch die Erläuterungen 48/ME XXVII. GP 1.

⁴ Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 48/ME XXVII. GP 1.

⁵ Vgl Stellungnahme des OLG Wien zum geplanten Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_17711/index.shtml (08.10.2020).